

Abgaberecht Bd. 10, S. 319; Entscheid vom 11. Oktober 1934, Archiv Bd. 3, S. 407). Wäre hier für die Anwendung des LStB das amtliche Warenverzeichnis heranzuziehen, so könnte der Entscheid offensichtlich ebenfalls nicht zugunsten des Beschwerdeführers ausfallen. Auf S. 388 des Verzeichnisses werden « gefüllte, nicht zusammenlegbare Riechkissen aus Textilstoffen, von höchstens 100 cm<sup>2</sup> Oberfläche, zum Parfümieren von Kleidern, Wäsche etc. » den Tarifnummern 982/983 zugewiesen. Hier handelt es sich nach den nicht widerlegten Feststellungen im Gutachten der Oberzolldirektion vom 7. März 1952 um solche Riechkissen.

4. — Die eidg. Steuerverwaltung hat im angefochtenen Entscheide nicht, wie behauptet wird, erklärt, die Einreihung der Lavendelbeutel in die Zolltarifpositionen 982/983 sei ungeachtet des Verwendungszweckes erfolgt. Vielmehr hat sie ausgeführt, infolge der Einreihung unter diese Positionen gälten die Lavendelbeutel ungeachtet ihres Verwendungszweckes als Luxusware im Sinne des LStB. Diese Erwägung entspricht der gesetzlichen Ordnung. Bei der Prüfung der Frage, ob eine bestimmte Ware Luxusware im Sinne des Gesetzes sei, ist nicht darauf abzustellen, ob diese oder jene Verwendungsart nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als Luxus betrachtet werde oder nicht; es ist nur zu untersuchen, ob die Ware unter die Aufzählung der Luxuswaren im Gesetz fällt. Der Zweck, für welchen eine Ware verwendet werden soll, ist für die Luxussteuer nur insoweit zu beachten, als das Gesetz selbst es — durch Verweisung auf die zollrechtliche Zuteilung und durch Aufstellung von Ausnahmen — zulässt (Archiv Bd. 20, S. 310). Die Lavendelsäckchen « Florestina » sind nach den eingeholten Gutachten, von denen abzuweichen kein Grund besteht, in die Zolltarifpositionen 982/983 einzureihen, weil sie nach ihrer Zweckbestimmung Parfümerien sind; diese Zuteilung hat nach dem LStB zur Folge, dass die Umsätze von solchen Waren der Luxussteuer unterliegen, da keine der Ausnahmen zutrifft, welche in

den Vorschriften über die Luxussteuer abschliessend aufgezählt sind.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

## II. REGISTERSACHEN

### REGISTRES

#### 40. Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. November 1952 i. S. Reiter gegen Direktion der Justiz des Kantons Zürich.

*Wiederherstellung des frühern Güterstandes* (Art. 187<sup>2</sup> und <sup>3</sup> ZGB). Notwendigkeit der Eintragung und Veröffentlichung (Art. 248 ZGB). Inhalt der Veröffentlichung (Erw. 2).

*Rétablissement du régime antérieur* (art. 187 al. 2 et 3 CC). Nécessité de l'inscription et de la publication (art. 248 CC). Contenu de la publication (consid. 2).

*Ripristino del regime anteriore* (art. 187, cp. 2 e 3 CC). Necessità dell'iscrizione e della pubblicazione (art. 248 CC). Contenuto della pubblicazione (consid. 2).

A. — Zufolge des am 16. November 1937 über den Ehemann eröffneten Konkurses, in dem die Gläubiger zu Verlust kamen (es soll übrigens ein einziger gewesen sein), trat zwischen den damals in Baden wohnenden Eheleuten Reiter-Oesch von Gesetzes wegen Gütertrennung ein. Die betreffende Eintragung im Güterrechtsregister des Kantons Aargau wurde erst am 5. März 1952 dem Registeramte des Kantons Zürich gemeldet, wohin die Ehegatten schon anfangs 1938 verzogen waren. Das zürcherische Amt räumte ihnen hierauf eine Frist zum Nachweis einer allfälligen gerichtlichen Wiederherstellung des frühern Güterstandes ein, ansonst die Gütertrennung in das Zürcher Güterrechtsregister eingetragen würde. Nun erwirkten die Eheleute Reiter-Oesch am 27. März 1952 einen Entscheid des Ein-

zelrichters für Eheschutz des Bezirksgerichtes Zürich, wonach « in Anwendung von Art. 187 Abs. 2 ZGB der frühere Güterstand wiederhergestellt » ist. Sie erhoben jedoch gegen die Eintragung dieser Güterstandsänderung Einspruch und verlangten, dass jegliche Eintragung unterbleibe. Auf Antrag des Registerführers lehnte dann aber die kantonale Justizdirektion diese Einsprache am 16. Mai 1952 ab und wies das Registeramt an, den früheren Güterstand der Einsprecher im Sinne der Erwägungen einzutragen und zu publizieren. In den Erwägungen ist der Text der vorzunehmenden Eintragung umschrieben und angegeben, zu veröffentlichen sei nur der Satz: « Die Gütertrennung zwischen den Ehegatten ... ist aufgehoben worden ».

B. — Mit vorliegender Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt der Ehemann, 1. die Verfügung der Direktion der Justiz des Kantons Zürich sei aufzuheben und der Registerführer in Zürich anzuweisen, von einer Eintragung über die Wiederherstellung des frühern Güterstandes dieser Eheleute und von einer Publikation abzusehen, 2. der Registerführer des Kantons Aargau sei anzuweisen, die allenfalls noch bestehende Eintragung der gesetzlichen Gütertrennung zu löschen, ohne die Löschung zu publizieren.

C. — Die kantonale Justizdirektion und das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement tragen auf Abweisung der Beschwerde an.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Die vom Richter nach Art. 187 Abs. 2 ZGB angeordnete Wiederherstellung des früheren Güterstandes ist nach Abs. 3 daselbst (woran sich der Richter denn auch im vorliegenden Falle gehalten hat) zur Eintragung in das Güterrechtsregister von Amtes wegen anzumelden. Von dieser Eintragung darf in keinem Falle abgesehen werden. Aber auch die Veröffentlichung ist nach Art. 248 ZGB unerlässlich. Eine Wiederherstellung des früheren Güterstandes an Stelle der infolge Konkurses eingetretenen oder wegen eines Verlustes in der Betreibung auf Pfändung angeord-

neten Gütertrennung ist gar nicht wohl denkbar mit Wirkung bloss unter den Ehegatten selbst. In diesem Falle müsste übrigens die gegenüber Dritten fortbestehende Gütertrennung auch im Register des neuen Wohnortes eingetragen und dort ebenfalls veröffentlicht werden. Darauf zielt die vorliegende Beschwerde keineswegs ab, die vielmehr von der rechtsgültigen Wiederherstellung des früheren Güterstandes mit Wirkung auch Dritten gegenüber ausgeht, entsprechend dem unzweifelhaften Sinn der richterlichen Verfügung. Der Beschwerdeführer hält die Eintragung und Veröffentlichung in Zürich nur deshalb für entbehrlich, weil die gesetzliche Gütertrennung zufällig dem zürcherischen Registeramte bisher unbekannt geblieben war und der Richter nun ja inzwischen den frühern Güterstand (es ist nach einer amtlichen Bescheinigung der ordentliche) wiederhergestellt hat. Der Beschwerdeführer erklärt, bei dieser Sachlage werde durch das Fehlen einer Eintragung niemand getäuscht; vielmehr lasse dieser Registerstand ohne weiteres auf den zutreffenden ordentlichen Güterstand schliessen. Er habe ein grosses Interesse daran, sein gegenwärtiges Anstellungsverhältnis nicht durch Bekanntwerden des seinerzeit durchgemachten Konkurses zu gefährden. Die Eintragung und Veröffentlichung der Wiederherstellung des frühern Güterstandes lässt sich jedoch nicht vermeiden, weil ihr eben nach den erwähnten Vorschriften rechtsbegründende Wirkung zukommt. Sonst würde von Rechts wegen (mindestens Dritten gegenüber) die gesetzliche Gütertrennung weitergelten, die doch der Richter auf Begehren beider Eheleute Reiter aufgehoben hat.

2. — Was aber den Inhalt der Eintragung und der Veröffentlichung betrifft, kann es nicht einfach bei der angefochtenen Verfügung bleiben. Wenn immer möglich ist in der Eintragung anzugeben, welches der wieder hergestellte frühere Güterstand ist. Das kann im vorliegenden Fall angesichts der (vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgelegten) Bescheinigung des aargau-

ischen Registeramtes geschehen, ohne dass es noch irgendwelcher weiterer Erkundigungen bedürfte. Im übrigen ist der im angefochtenen Entscheid vorgesehene Text der Eintragung nicht zu beanstanden. Was aber die Veröffentlichung betrifft, so hat diese nicht auf die ja nun aufgehobene Gütertrennung hinzuweisen. Die Dritten, für die die Veröffentlichung bestimmt ist, haben einzig ein Interesse daran, zu wissen, was für ein Güterstand fortan gilt. (Ob, falls sich dies nicht binnen angemessener Zeit zuverlässig feststellen liesse, lediglich einzutragen und zu veröffentlichen wäre, es gelte wiederum « der frühere Güterstand », kann dahingestellt bleiben.) Es erscheint als angezeigt, bekannt zu geben, dass « wiederum » Güterverbindung besteht, ansonst nicht ersichtlich wäre, warum denn der ordentliche Güterstand überhaupt zur Veröffentlichung gelangt. Unnötig ist es dagegen, den Grund des Wiedereintretens dieses Güterstandes, die richterliche Wiederherstellung bekannt zu geben (wie denn überhaupt bei der Veröffentlichung auf die Interessen der Eheleute billige Rücksicht zu nehmen ist, vgl. BGE 62 I 27). Diese Angabe hat daher zu unterbleiben.

3. — Auf das zweite Beschwerdebegehren ist nicht einzutreten, da keine Verfügung der Registerbehörden des Kantons Aargau vorliegt.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Güterrechtsregisteramt des Kantons Zürich angewiesen wird, die Wiederherstellung des früheren Güterstandes einzutragen, jedoch bei der Veröffentlichung nur anzugeben, dass zwischen den Ehegatten Reiter wiederum der Güterstand der Güterverbindung besteht.

**41. Urteil der II. Zivilabteilung vom 19. September 1952 i. S. Politische Gemeinde Schiers gegen Bürgergemeinde Schiers und Graubünden, Kleiner Rat.**

*Grundbuch. Verwaltungsgerichtsbeschwerde.*

Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde gegen die Verweigerung der Beurkundung eines Kaufvertrags durch den nach kantonalem Recht hierfür zuständigen Grundbuchverwalter (Art. 103 Abs. 1 GBV).

Kann ein Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde, der eine Beschwerde im Sinne von Art. 103 Abs. 1 GBV gutheisst, mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden? (Art. 103 Abs. 3 GBV, Art. 99 I lit. c OG). Frage offen gelassen.

Nichteintreten auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mangels Darlegung einer Bundesrechtsverletzung (Art. 107, 90 Abs. 1 lit. b, 104 Abs. 1 OG).

Veräusserung von Gemeindegut. Befugnis zur Beschlussfassung und zur Vertretung der Gemeinde beim Kaufabschluss und bei der Grundbuchanmeldung (Art. 965 ZGB). Kantonales Recht und Art. 43 BV.

*Registre foncier. Recours de droit administratif.*

Plainte à l'autorité cantonale de surveillance contre la décision par laquelle le préposé au registre foncier, compétent de par le droit cantonal pour instrumenter un acte de vente, a refusé de procéder à cette instrumentation (art. 103 al. 1 ORF).

Peut-on attaquer par la voie du recours de droit administratif la décision par laquelle l'autorité cantonale de surveillance admet une plainte déposée en vertu de l'art. 103 al. 1 ORF (art. 103 al. 3 ORF, art. 99 I lit. c OJ)? Question laissée ouverte.

Irrecevabilité du recours de droit administratif qui n'expose pas en quoi le droit fédéral a été violé (art. 107, 90 al. 1 lit. b, 104 al. 1 OJ).

Aliénation de biens communaux. Pouvoir de décision et de représentation de la commune pour la conclusion de la vente et la réquisition au registre foncier (art. 965 CC). Droit cantonal et art. 43 Cst.

*Registro fondiario. Ricorso di diritto amministrativo.*

Reclamo all'autorità cantonale di vigilanza contro la decisione con cui l'ufficiale del registro fondiario, competente in virtù del diritto cantonale per rogare un contratto di vendita, si è rifiutato di rogarlo (art. 103 cp. 1 ORF).

Può essere impugnata con un ricorso di diritto amministrativo la decisione dell'autorità cantonale di vigilanza che accoglie un reclamo interposto in virtù dell'art. 103, cp. 1 ORF (art. 103, cp. 3 ORF, art. 99 I lett. c OGF)? Questione rimasta indecisa.

Irricevibilità del ricorso di diritto amministrativo che non espone in che consiste la violazione del diritto federale (art. 107, 90 cp. 1, lett. b, 104 cp. 1 OG).

Alienazione di beni comunali. Competenza a decidere e a rappresentare il comune per la stipulazione della vendita e la domanda d'iscrizione nel registro fondiario (art. 965 CC). Diritto cantonale e art. 43 CF.